

§ 10. ¹ Organe im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Stimmberechtigten oder einer Volksvertretung zu besetzenden Stellen. Sie bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident gilt als Mitglied des Organs. Begriffe

² Amt im Sinne dieses Gesetzes ist die Stellung des Mitgliedes eines Organs.

³ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für Wahlen und Abstimmungen zuständige Direktion des Regierungsrates.

§ 11. ¹ Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁷ über das Verwaltungsverfahren kommen zur Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Verweis auf das VRG

² Die Ausstandsvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁷ gelten nur im Rechtsmittelverfahren.

II. Teil: Wahlen und Abstimmungen

1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorganisation

A. Behörden

§ 12. ¹ Wahlleitende Behörde ist:

- a. der Regierungsrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen,
- b. der Bezirksrat für Wahlen im Bezirk,
- c.²¹ der Gemeindevorstand³⁴ der Sitzgemeinde eines Zweckverbandes, eines Notariatskreises oder eines Betreuungskreises bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,
- d. der Gemeindevorstand³⁴ für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde.

Wahlleitende
Behörde

² Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich. Bei Unregelmässigkeiten ordnet sie das Nötige an.

³ Für kantonale Wahlen und Abstimmungen regelt die Verordnung, welche Aufgaben des Regierungsrates durch die Direktion wahrgenommen werden.

§ 13.⁵¹

§ 14. ¹ In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern. Gemeinde-
wahlbüro

a. Im
Allgemeinen

² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.⁵⁰

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015⁶ an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.³⁴

b. Urnendienst

§ 15. ¹ In jedem Abstimmungslokal versehen mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros den Urnendienst. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros bezeichnet eines von ihnen als Leiterin oder Leiter.

² Die Mitglieder, die Urnendienst leisten, stellen eine geordnete Stimmabgabe sicher, indem sie insbesondere

- a. die Stimmberechtigung prüfen,
- b. die Wahlzettel abstempeln, sofern für eine Wahl mehrere Wahlzettel zur Verfügung stehen,
- c. das Stimmgeheimnis gewährleisten,
- d. Ruhe und Ordnung im und um das Stimmlokal sicherstellen.

³ Bei der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne versehen die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten den Urnendienst.

⁴ Für den Einsatz von Wanderurnen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

c. Auszählendienst

§ 16. ¹ Die Mitglieder des Wahlbüros, die den Auszählendienst versehen, können durch höchstens gleich viele nicht gewählte Personen unterstützt werden, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

² Bei Wahlen mit grossem Auszählaufwand kann die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros die Zahl der Hilfspersonen erhöhen.

d. Stimmkreise

§ 17. ¹ Für die Stimmabgabe und die Auswertung der Stimm- und Wahlzettel können die Gemeinden ihr Gebiet in Stimmkreise einteilen.

² Der Gemeindevorstand³⁴ bezeichnet ein Mitglied des Wahlbüros als Vorsteherin oder Vorsteher des Stimmkreises. Diese oder dieser hat im Stimmkreis die Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros.

Delegation
von Aufgaben

§ 18.⁴² ¹ Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.